



Protokoll Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 29, 30 und 34 der Konvention geändert werden *

Straßburg/Strasbourg, 6.V.1963

Amtliche Übersetzung Deutschlands

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll unterzeichnen,

in der Erwägung, daß es angebracht ist, gewisse Bestimmungen der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im folgenden als "Konvention" bezeichnet), die das Verfahren der Europäischen Kommission für Menschenrechte betreffen, zu ändern,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

- 1 Artikel 29 der Konvention wird gestrichen.
- 2 In die Konvention wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Artikel 29

Die Kommission kann jedoch ein ihr gemäß Artikel 25 unterbreitetes Gesuch durch einstimmigen Beschluß auch nach der Annahme zurückweisen, wenn sie bei der Prüfung des Gesuchs feststellt, daß einer der in Artikel 27 bezeichneten Gründe für eine Unzulässigkeit vorliegt.

In diesem Fall wird die Entscheidung den Parteien mitgeteilt."

Artikel 2

In Artikel 30 der Konvention wird das Wort "Unterkommission" durch das Wort "Kommission" ersetzt.

Artikel 3

- 1 Artikel 34 der Konvention beginnt wie folgt:

(*) Dieses Protokoll Nr. 3 war ein integraler Bestandteil die Konvention seit dessen Inkrafttreten am 21. September 1970 geschaffen. Allerdings werden alle Vorschriften, die geändert worden waren oder durch dieses Protokoll ergänzt durch das Protokoll Nr. 11 (SEV Nr. 155), ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens am 1. November 1998 ersetzt.

"Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 29 trifft die Kommission . . ."

- 2 Am Schluß desselben Artikels wird der Satz "die Unterkommission trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder" gestrichen.

Artikel 4

- 1 Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, welche die Konvention unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf; sie können Vertragsparteien des Protokolls werden:
 - a indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme unterzeichnen oder
 - b indem sie es unter dem Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme unterzeichnen und später ratifizieren oder annehmen.

Die Ratifikations- oder Annahmearkunden sind beim Generalsekretär des Europarats zu hinterlegen.

- 2 Dieses Protokoll tritt in Kraft, sobald alle Vertragsstaaten der Konvention nach Absatz 1 dieses Artikels Vertragsparteien des Protokolls geworden sind.
- 3 Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates:
 - a jede Unterzeichnung, die ohne Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme erfolgt,
 - b jede Unterzeichnung, die unter dem Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme erfolgt,
 - c die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Annahmearkunde,
 - d den Zeitpunkt des nach Absatz 2 erfolgten Inkrafttretens dieses Protokolls.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 6. Mai 1963 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär übermittelt allen Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften.